

**Ansprechpartner**  
Heidrun Schöpe

**Telefon**  
0355 365-2503

**Stand**  
April  
2012

**E-Mail**  
schoepe@cottbus.ihk.de

---

## Genehmigungspflichtige Gewerbe von A-Z

### Anmeldungen und Genehmigungen

Die Gründung eines Unternehmens erfordert eine Vielzahl von Anmeldeformalitäten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

In Deutschland existiert der Grundsatz der Gewerbefreiheit, der jedem ermöglicht, sich gewerblich zu betätigen. Er schließt jedoch nicht aus, dass rechtliche Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes bestehen können.

### **Gewerbeanmeldung**

Als zukünftiger Gewerbetreibender müssen Sie sich beim Gewerbeamt der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung, in dem Sie Ihr Unternehmen betreiben, anmelden. Für die Gewerbeanmeldung benötigen Sie einen Personalausweis beziehungsweise Pass sowie eventuell besondere Genehmigungen und Nachweise (z.B. Handwerkskarte, Konzessionen zum Beispiel für das Gaststätten-, Verkehrs- und Bewachungsgewerbe, Reisegewerbe und weitere). Es ist unerheblich, ob es sich um eine Nebentätigkeit oder um eine Vollexistenz handelt. Tipp: bei Nebentätigkeiten sollte bei vorhandenem Arbeitsvertrag stets geprüft werden, ob die Zustimmung des Arbeitgebers eingeholt werden muss.

Über Ihre Gewerbeanmeldung werden in der Regel folgende Behörden und Institutionen automatisch informiert:

- Finanzamt
- Berufsgenossenschaft
- Statistische Landesamt
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Handelsregistergericht (bei Rechtsformen, die im Handelsregister eingetragen werden)

Es ist trotzdem zu empfehlen, mit diesen Behörden und Institutionen selbst Kontakt aufzunehmen, um die Anmeldeformalitäten zu beschleunigen und Fragen direkt klären zu können.

Von einer Gewerbeanmeldung ausgenommen sind Freiberufler sowie Land- und Forstwirte.

## Finanzamt

Mit der Kenntnisnahme über Ihre Gewerbeanmeldung schickt Ihnen das Finanzamt ein „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu. Gehen Sie bei den Angaben über erwartete Umsätze und Gewinne sorgfältig und realistisch vor, da hiervon zunächst die Höhe Ihrer Einkommens- und Gewerbesteuer sowie evtl. Steuernachzahlungen abhängen.

## Handelsregister

Haben Sie eine in das Handelsregister eintragungspflichtige Rechtsform (z.B. GmbH, UG) gewählt oder zählen Sie bei anderen Rechtsformen zu den Kaufleuten, ist eine Eintragung vorzunehmen. Diese erfolgt beim örtlichen Amtsgericht über den Notar.

## Krankenversicherung

Ihre versicherungspflichtigen Mitarbeiter müssen Sie bei den Ortskrankenkassen, bei einer Ersatzkasse, Betriebskrankenkasse oder einer Innungskrankenkasse anmelden. Auch von Ihrer Krankenkasse erhalten Sie eine Betriebsnummer. Geringfügig Beschäftigte sind bei der Minijobzentrale anzumelden. Sie sind verpflichtet für sich selbst eine Kranken- und Pflegeversicherung abzuschließen. Wählen können Sie zwischen einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse. Lassen Sie sich beraten, welches Angebot für Sie jetzt und in Zukunft passend ist.

## Rentenversicherung

Einige wenige Berufsbilder sind trotz Selbständigkeit verpflichtet, weiterhin in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbleiben. Erkundigen Sie sich daher aktiv bei der Deutschen Rentenversicherung, ob und in welcher Höhe Sie zur Rentenversicherungszahlung verpflichtet sind.

## Berufsgenossenschaft

Über den Landesverband der Berufsgenossenschaften wird ein Exemplar der Gewerbeanmeldung an die für Ihre Branche zuständige Berufsgenossenschaft weitergeleitet. Besteht Ihr Unternehmen aus unterschiedlichen Gewerbebezügen, ist i.d.R. die Berufsgenossenschaft für den Hauptgewerbebezug zuständig. Die automatische Weiterleitung durch das Gewerbeamt entbindet Sie nicht von Ihrer Mitteilungspflicht über den Geschäftsgegenstand, die Anzahl der Versicherten sowie den Beginn des Unternehmens innerhalb der ersten Woche nach der Gründung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Auskünfte über Aufgaben und Zuständigkeiten erteilt der Landesverband Nordost der gewerblichen Berufsgenossenschaften:  
Telefon: 030 85105-5220  
[www.lv-nordost@dguv.de](http://www.lv-nordost@dguv.de)

## Agentur für Arbeit

Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, benötigen Sie für Ihren Betrieb eine Betriebsnummer. Diese wird durch den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken vergeben. Die Betriebsnummer ist von Ihnen in die Versicherungsnachweise Ihrer Arbeitnehmer einzutragen. Auch wenn Sie einen schon bestehenden Betrieb übernehmen, müssen Sie eine neue Betriebsnummer beantragen, da Sie an den Inhaber eines jeden Betriebes gebunden ist. Gleichzeitig benötigen Sie für die Anmeldung zur Sozialversicherung ein Schlüsselverzeichnis über die Art der versicherungspflichtigen Tätigkeiten. [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) (Für Unternehmen/ Sozialversicherungen).

**Hinweise:** Viele Anmeldungen können Sie online erledigen.

Erkundigen Sie sich rechtzeitig über Genehmigungspflichten und Auflagen für Ihre geplante Tätigkeit, um Zeit- und finanzielle Verluste zu vermeiden.

Diese Informationen enthalten nur die wichtigsten formalen Schritte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Übersicht über die wichtigsten genehmigungspflichtigen Tätigkeiten

### **Apotheke**

Nach dem Gesetz über das Apothekenwesen darf nur der approbierte Apotheker mit einer besonderen Erlaubnis eine Apotheke eröffnen. Die Erlaubnis wird für konkrete Geschäftsräume erteilt.

### **Arbeitnehmerüberlassung**

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bedarf es einer Erlaubnis des Landesarbeitsamtes, wenn ein Arbeitgeber gewerbsmäßig eigene Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung an Dritte überlassen will.

### **Auktionator**

Das gewerbsmäßige Versteigern fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke und fremder Rechte bedarf der Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 GewO

### **Bauträger/Baubetreuer**

Gemäß § 34 c Gewerbeordnung bedarf einer Erlaubnis, wer

- a) Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereitet oder durchführt und dazu fremde Vermögenswerte verwendet (Bauträger) oder
- b) als Baubetreuer in fremdem Namen, für fremde Rechnung Bauvorhaben wirtschaftlich vorbereitet oder durchführt.

Darüber hinaus ist die Makler und Bauträgenerverordnung zu beachten, die dem betreffenden Gewerbetreibenden die Pflicht zu Sicherheitsleistungen, zum Abschluss von Versicherungen, Buchführungs-, Informations-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten auferlegt.

### **Bewachungsgewerbe**

Die gewerbsmäßige Bewachung von Leben oder Eigentum fremder Personen bedarf der Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung. Darüber hinaus ist die Verordnung über das Bewachungsgewerbe zu beachten, die den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und bestimmte Buchführungs-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten vorschreibt.

### **Handel**

Für verschiedene Handelsbereiche sind besondere Sachkundenachweise erforderlich, z.B. Freiverkäufliche Arzneimittel, gefährliche Stoffe und Zubereitungen, wie Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Wirbeltiere, Sittiche, Waffen und Munition.

### **Finanzdienstleistungen**

Wer gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen, wie Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung, Eigenhandel, Drittstaateneinlagenvermittlung, Finanztransfersgeschäfte, Sortenhandel nach dem Kreditwesengesetz erbringen will, muss die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht haben. Sie muss vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorliegen.

---

HINWEIS: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Cottbus für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

---

## Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank

Gemäß § 2 Brandenburgisches Gaststättengesetz ist die Gewerbebeanmeldung oder Gewerbeummeldung mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) schriftlich mit den Angaben, um welche Betriebsart es sich handelt und ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke anzubieten, anzuzeigen. Mit beabsichtigtem Alkoholausschank bedarf es einer Erlaubnis, die personen-, betriebsart- und raumbezogen ist. Unter den Begriff Gaststätte fallen z.B. auch Trinkhallen, Imbissstuben und Kantinen.

## Güterbeförderung

Nach dem Güterkraftverkehrsgesetz bedarf die Beförderung von Gütern für Dritte mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t liegt, einer Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d. h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine so genannte Gemeinschaftslizenz (auch „EU-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU/EWR Staaten (so genannte Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/EWR gehörenden Drittstaaten können unter anderem mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sogenannten bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaatenstreckenanteile) durchgeführt werden.

Die entsprechenden Erlaubnisse im Güterkraftverkehrsgewerbe werden nur dann erteilt, wenn der Antragsteller seine fachliche Eignung durch entsprechende leitende Tätigkeit, bestimmte Abschlussprüfungen oder durch eine Fachkundeprüfung nachweist. Daneben werden seine Zuverlässigkeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes überprüft.

## Handwerk

Erlaubnis nach Handwerksordnung (In der Handwerksordnung wird die Zulassung zu allen Handwerken geregelt).

Erlaubnisbehörde für alle Handwerke: die örtlich zuständige Handwerkskammer.

## Inkasso-Unternehmen

Die gewerbsmäßige Einziehung fremder oder zur Einziehung abgetretener Forderungen ist nach Art. 1 § 1 Nr. 5 Rechtsberatungsgesetz erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist bei dem Präsidenten des örtlich zuständigen Land-/Amtsgerichts zu beantragen. Wesentliche Voraussetzungen für ihre Erteilung sind Zuverlässigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sowie ein Sachkundenachweis, nämlich ausreichende theoretische Rechtskenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Forderungseinziehung.

## Krankenanstalten

Im Gegensatz zu den nicht genehmigungspflichtigen öffentlichen Anstalten bedarf der gewerbsmäßige Betrieb einer Privatkankeanstalt einer Konzession gemäß § 30 Gewerbeordnung.

## Kreditwesen/Kapitalanlagen

Das Betreiben von Bankgeschäften ist gemäß § 1 Gesetz über das Kreditwesen erlaubnispflichtig. Zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Ebenso bedarf das Betreiben einer Kapitalanlagegesellschaft der Erlaubnis durch die Bundesanstalt (§§ 1 ff Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften).

## Maklergewerbe

Die gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, Darlehen und Kapitalanlagen oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge bedarf gemäß § 34 c Gewerbeordnung einer Erlaubnis. Zusätzlich ist die Makler und Bauträgerverordnung zu beachten, die dem Gewerbetreibenden die Pflicht zu Sicherheitsleistungen und zum Abschluss von Versicherungen auferlegt.

## Personenbeförderung

Nach dem Personenbeförderungsgesetz ist die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Omnibusse, Personenkraftwagen) genehmigungspflichtig. Genehmigungsbehörde für den Linienverkehr auch wenn er nur für einen begrenzten Personenkreis bestimmt ist sowie für den Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Ausflugsfahrten, Ferienzeleisen, Mietomnibusse) ist der für den Sitz des Antragstellers zuständige Regierungspräsident. Genehmigungsbehörden für den Taxen- und Mietwagenverkehr, den Ferienzeleisenverkehr mit PKW und Ausflugsfahrten mit PKW sind die unteren Verkehrsbehörden (Magistrate der kreisfreien Städte, Gemeindeverwaltungen der Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnern, in allen übrigen Fällen die Landräte).

## Reisegewerbe

Zum Vertreiben von Waren oder Anbieten von Dienstleistungen in Ausübung eines Reisegewerbes (z.B. Direktvertrieb an der Haustür und Verkaufsstände auf der Straße) ist gemäß § 55 Gewerbeordnung der Besitz einer Reisegewerbekarte erforderlich.

Neben der Reisegewerbekarte bedarf es einer besonderen Anzeige gemäß § 55 a Gewerbeordnung, wenn im Rahmen eines **Wanderlagers** vorübergehend Waren vertrieben werden sollen. Ein Wanderlager liegt vor, wenn der Verkauf außerhalb der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden, z.B. in Räumen einer Gaststätte, in einem Kraftwagen oder auch bei sogenannten Kaffeefahrten durchgeführt wird.

## Sachverständigentätigkeit

Die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ist gemäß § 36 Gewerbeordnung von einer entsprechenden Bestellung für ein bestimmtes Gebiet durch die zuständige Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer oder das hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung abhängig. Auf die Bestellung und Vereidigung besteht kein Rechtsanspruch; sie setzt besondere Sachkunde und Vertrauenswürdigkeit voraus. Die Tätigkeit als Sachverständiger ohne öffentliche Bestellung und Vereidigung ist, da die Bezeichnung Sachverständiger nicht gesetzlich geschützt ist, erlaubnisfrei.

## Schaustellung von Personen

Die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen, insbesondere im Rahmen von Varieté-, Cabaret-, Tanz- oder Striptease-Vorführungen, ist gemäß § 33 a Gewerbeordnung von einer Erlaubnis abhängig.

## Spielgeräte

Gemäß § 33 c Gewerbeordnung bedarf die Aufstellung von Spielgeräten, der Betrieb von Spielhallen sowie die gewerbsmäßige Durchführung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten der Erlaubnis.

## Versteigerergewerbe

Gemäß § 34 b Gewerbeordnung ist die gewerbsmäßige Versteigerung fremder, beweglicher Sachen oder fremder Rechte erlaubnispflichtig. Bei der Durchführung von Versteigerungen ist neben § 34 b Gewerbeordnung die Versteigererverordnung, in der dem Versteigerer besondere Pflichten auferlegt werden, zu beachten.

## **Versicherungsberater**

Wer Dritte über Versicherungen beraten will (Versicherungsberater), ohne von einem Versicherungsunternehmen wirtschaftlich oder in anderer Weise abhängig zu sein, bedarf gem. § 34 e Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

## **Versicherungsvermittler**

Ein Versicherungsmakler oder –vertreter, der den Abschluss von Versicherungsverträgen vermittelt (Versicherungsvermittler), bedarf gem. § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer.